



## **Satzung des Internationalen Studienzentrums Berlin (ISB) des studierendenWERKs BERLIN vom 27.10.2016**

Gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung des studierendenWERKs BERLIN vom 27.10.2006 hat der Verwaltungsrat am 27.10.2016 für das Internationale Studienzentrum Berlin folgende Satzung gefasst:

### **Präambel**

Das Internationale Studienzentrum Berlin (ISB) ermöglicht als Geste zukunftsgerichteter Zusammenarbeit fortgeschrittenen Studierenden und jungen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern insbesondere aus dem Ausland einen Studien- und Forschungsaufenthalt in Berlin.

Die Bundesregierung Deutschland hat zu diesem Zweck dem studierendenWERK BERLIN das ehemalige Hotel „Edinburgh House“ der britischen Streitkräfte per Überlassungsvertrag vom 30.10.1998 zur kostenlosen Nutzung übergeben.

Die für die Bewirtschaftung des Gebäudes und für die Betreuung der Gäste während ihres Berlin-Aufenthalts erforderlichen Sach- und Personalmittel werden durch eigene Einnahmen, Drittmittel und einen Zuschuss, dessen Höhe im Haushaltsplan des Landes Berlin festgesetzt wird, gedeckt.

### **§ 1 – Sitz und Rechtsform**

Das Internationale Studienzentrum Berlin (ISB) ist eine Einrichtung des studierendenWERKs BERLIN A.d.ö.R. ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Berlin. Das Internationale Studienzentrum erfüllt seine Aufgaben im Rahmen des Studierendenwerksgesetzes (StudWG).

### **§ 2 – Aufgaben**

Das Internationale Studienzentrum erfüllt seine gemeinnützigen Aufgaben gegenüber fortgeschrittenen Studierenden und jungen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern insbesondere durch

1. Bereitstellung einer preisgünstigen Wohn- und Arbeitsstätte, in der in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Region Studien- und Forschungsarbeiten, insbesondere auch Abschlussarbeiten für weiterführende akademische Grade, erstellt werden können,
2. Bereitstellung von Begegnungsräumen wie den Max-Kade-Saal für den gemeinsamen Austausch,
3. Vermittlung eines intensiven Deutschland- und Europabezugs durch eine umfassende Betreuung mittels kultureller Angebote, Exkursionen und informeller Gespräche (Kulturprogramm).

### **§ 3 – Zwecke**

- (1) Das studierendenWERK BERLIN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Betreuung von Studierenden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die preisgünstige, auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des

Studiums ausgerichtete Überlassung von Wohn- und Arbeitsraum und das Angebot eines studentisch orientierten Kulturprogramms.

- (2) Das ISB wird im Sinne der Abgabenordnung betrieben.
- (3) Das ISB ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der wirtschaftliche Betrieb ist so eingerichtet, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet und keine Gewinne erzielt werden.
- (4) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ISB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des ISB oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das studierendenWERK BERLIN, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 – Organisation**

- (1) Die Verwaltung und Bewirtschaftung des ISB erfolgt im Wohnheimbestand des studierendenWERKs BERLIN analog der übrigen studentischen Wohnanlagen. Die Organisation des Kulturprogramms erfolgt in Abstimmung mit dem Bereich Kultur und Internationales des studierendenWERKs BERLIN.
- (2) Im ISB wird ein Beirat gebildet.

#### **§ 5 – Mitglieder des Beirats**

- (1) Dem Beirat gehören an:
  - a) ein von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu benennendes Mitglied, das den Senat von Berlin vertritt,
  - b) ein vom Auswärtigen Amt zu benennendes Mitglied, das die Bundesregierung Deutschland vertritt,
  - c) je ein Mitglied des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, der Alexander-von-Humboldt-Stiftung und der Studienstiftung des Abgeordneten-hauses,
  - d) je ein Mitglied – vorzugsweise einen/eine Vertreter/-in des Internationalen Büros – der Berliner Hochschulen mit Promotionsrecht.
- (2) Der Beirat kann weitere Mitglieder kooptieren.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Beirat kann Näheres in seiner Geschäftsordnung regeln.

#### **§ 6 – Rechte und Pflichten des Beirats**

- (1) Der Beirat unterstützt die Arbeit des studierendenWERKs BERLIN für das ISB.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Vorschläge für das Kulturprogramm,
  - b) Empfehlungen zur Beteiligung weiterer Stipendienorganisationen,
  - c) Förderung des Zwecks der Einrichtung, Gewinnung geeigneter Betreuerinnen und Betreuer sowie Referentinnen und Referenten, Einwerben von Drittmitteln,



- d) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts.
- (3) Die Mitglieder des Beirats haben das Recht auf Auskünfte zum Kulturprogramm und zur wirtschaftlichen Situation des ISB.

### **§ 7 – Wohnberechtigung**

Wohnberechtigt sind fortgeschrittene Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die an einer staatlichen Hochschule des Landes Berlin – vorzugsweise mit Promotionsrecht – immatrikuliert sind und einen Sozialbeitrag gemäß Sozialbeitragsverordnung (SozVO) an das studierendenWERK BERLIN entrichten. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Berliner Abgeordnetenhauses sowie der Alexander-von-Humboldt-Stiftung mit Studierendenstatus kann hiervon abgewichen werden.

### **§ 8 – Wohndauer**

Die Wohndauer beträgt i. d. R. ein Jahr.

### **§ 9 – Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Verwaltungsrats des studierendenWERKs BERLIN in Kraft.